

Beitragsordnung der Schutzgemeinschaft für Bürger und Verbraucher e.V.
(nachfolgend Verein genannt) - Stand 25.11.2017 -

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Präsidium des Vereins geändert werden. Im Gründungsjahr erfolgt keine Beitragserhebung.

§ 2 Beschlüsse

1. Das Präsidium beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Das Präsidium legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Präsidiums kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags-Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr (in Euro)
01	Basismitglied - Erwachsene (über 18 Jahre)	12,-
02	Basismitglied - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	6,-
03	Basismitglied - Familien mit Kindern	18,-
04	Basismitglied - Azubis, Studenten, Rentner/Pensionäre	6,-
05	Basismitglied - Hartz IV Empfänger, Grundversorgungsberechtigte	6,-
06	Aktives Mitglied	24,-
07	Aktives Mitglied, welches die Voraussetzungen der Beitragsklasse 04 oder 05 erfüllt	12,-
08	Fördermitgliedschaft - beliebiger Beitrag mindestens jedoch	120,-
09	Basismitglied – Mitglied bei befreundetem Verein oder Organisation	6,-
10	Fördermitgliedschaft Premium – beliebiger Beitrag mindestens jedoch	200,-

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 - 05 und 07 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Das Präsidium entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 04 - 05 und 07.
4. Der Erst-Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang beim Verein zur Zahlung fällig. Folgebeiträge sind jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und werden im 1. Quartal des Kalenderjahres mittels Lastschrift erhoben.
5. Erfolgt der Beitritt nicht zu Beginn eines Kalenderjahres, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Rumpfsjahr um 1/12 für jeden vollen Monat dieses ersten Kalenderjahres, der vor dem Beitrittsdatum liegt.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.
8. Zahlt ein Mitglied trotz Mahnung nicht, erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres. Auf Antrag kann die Mitgliedsbeitragszahlung gestundet werden. Erfolgt die vollständige Zahlung im laufenden Kalenderjahr nicht, erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Verein kann seine Forderung gegenüber dem Mitglied gerichtlich geltend machen.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Leistungsangebote (spezielle Beratung, Schulungsmaßnahmen, interne oder externe Dienstleistungen usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Datenschutzregelungen sind in der Vereinssatzung enthalten und entsprechen den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Für Premium-Fördermitglieder fallen für zuvor vereinbarte zusätzliche Leistungsangebote keine Gebühren an.

§ 5 Vereinskonto

Bank, IBAN, BIC: Volksbank Albstadt eG, DE08 6539 0120 0370 0280 07 GENODES1EBI
Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.